



Satzung

-Neufassung-

Bildungswerk des Landessportbundes Sachsen e.V.

Geschäftsstelle:

Marienallee 14 b
01099 Dresden
Tel.: (0351) 800 99 73
Fax.: (0351) 800 99 26
E-Mail: info@bw-lsbs.de

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungswerk des Landessportbundes Sachsen e.V.“ (im folgenden Bildungswerk genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 1883 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bildungswerkes

- (1) Ziel des Bildungswerkes ist es, dazu beizutragen, die zur Bewältigung persönlicher und beruflicher Herausforderungen sowie zur aktiven Mitgestaltung demokratischer Verhältnisse erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) der Erarbeitung von Konzeptionen und Durchführung von Maßnahmen im Sinne der sportlichen Bildungsarbeit,
 - b) der Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen im Sinne der allgemeinen Weiterbildung, insbesondere der personenbezogenen, familienbezogenen und der freizeitbezogenen sowie der politischen und berufsbezogenen Weiterbildung,
 - c) der Erarbeitung von Konzepten zur Personalentwicklung und Qualifizierung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter
 - d) der Beschaffung und Vergabe von Zuwendungen finanzieller und materieller Art zur Durchführung der Bildungsarbeit,
 - e) der Erarbeitung von Qualitätsstandards und dem kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung/-sicherung
 - f) der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und seiner Mitglieds-einrichtungen,
 - g) der Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen.
- (3) Grundlage der Arbeit des Bildungswerkes ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 ff. AO). Das Bildungswerk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bildungswerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Das Bildungswerk darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bildungswerkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ständiges Mitglied ist der Landessportbund Sachsen e.V.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere
- a) Kreis- und Stadtsportbünde
 - b) Fachverbände
 - c) Vereine
 - d) Sonstige Bildungseinrichtungen
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder der Verstoß in grober Weise gegen die Interessen des Bildungswerkes. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist eine Berufung möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des jeweiligen Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Bildungswerk erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Alles Weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Bildungswerkes sind:

- a) die Mitgliedsversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bildungswerkes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand des Bildungswerkes drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Bildungswerkes sind unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen von ihm benannten Vertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Bildungswerkes je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen erforderlich.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt in offener, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung. Vorstandswahlen sind geheim abzuhalten, soweit ein Stimmberechtigter dies beantragt.
- (9) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Bewilligung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Behandlung von Anträgen und Einsprüchen,
 - j) Beratung und Verabschiedung von Grundsätzen und Leitlinien als Empfehlung für die Arbeit des Bildungswerkes.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Weiterhin sind beide Stellvertreter gemeinsam oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Bildungswerkes in den Vorstand berufen.
- (4) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Leitung des Bildungswerkes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Es wird ein Leiter eingestellt, der die Bezeichnung „pädagogischer Leiter/ Geschäftsführer“ trägt.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Angestellten der Geschäftsstelle. Der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers ist der Vorsitzende des Bildungswerkes.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt das Bildungswerk als besonderer Vertreter des Vorstandes im Sinne § 30 BGB im Rahmen seines Aufgabenbereiches.
- (5) Die Befugnisse des Geschäftsführers und die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Entscheidung über die Anstellung hauptberuflicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen im Verein gleichzeitig kein weiteres Amt ausüben.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung des Bildungswerkes. Der Prüfbericht ist dem Vorstand auf seiner nächsten Sitzung vorzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Bildungswerkes

- (1) Die Auflösung des Bildungswerkes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §7 erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Die Auflösung erfolgt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Bildungswerkes an den Landessportbund Sachsen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 19.04.2010 beschlossen.